

Richtlinie des Landkreises Stendal zur Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m. SGB XII

Inhalt	Seite
Präambel	2
1. Rechtsgrundlagen	2
2. Berechnung	2
3. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der Schulrechtlichen Bestimmungen nach § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII	
3.1. Allgemeines	2
3.2. Anspruchsberechtigter Personenkreis	2
3.3. Abgrenzung	2-3
3.4. Zeitlicher Rahmen	3
3.5. Umfang der Leistungen	3
3.6. Verfahren	4
3.7. Rückforderungen	4
4. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs.3 SGB XII	
4.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	4
4.2. Verfahren	4-5
5. Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII	
5.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	5
5.2. Umfang der Leistungen	5
6. Angemessene Lernförderung gemäß § 28 Abs.5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII	
6.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	6
6.2. Umfang der Leistungen	6
6.3. Verfahren	6-7
7. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs.6 SGB II, § 34 Abs.6 SGB XII	
7.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	7
7.2. Umfang der Leistungen	7
7.3. Verfahren	7
8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs.7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII	
8.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	7
8.2. Umfang der Leistungen	8
8.3. Verfahren	8
8.4. Rückforderungen	8
9. Übergangsvorschriften	8
10. Ausnahme im Rahmen der Einführungsphase	8
11. Inkrafttreten	8

Präambel

Leistungen für Bildung und Teilhabe gehören neben den grundlegenden Bedarfen für Ernährung, Kleidung und Unterkunft zum Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09. Februar 2010). Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird mit Wirkung zum 01. April 2011 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) umgesetzt. Das Gesetz soll die Bildungschancen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien verbessern und die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglichen.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 6 Abs. 1 SGB II, §§ 97 Abs. 1 und 98 Abs. 1 SGB XII und § 13 Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Landkreis Stendal sachlich und örtlich zuständig für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

1. Rechtsgrundlagen

- §§ 28, 29, 77 SGB II
- §§ 34, 34a, 131 SGB XII
- §§ 6b, 20 BKGG
- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. §§ 34, 34a, 131 SGB XII

2. Berechnung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII. Eine gesonderte Berechnung ist nicht erforderlich.

Neben den Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag haben auch solche Personen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, aber aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieser Bedarfe nicht in der Lage sind. Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II deckt das den Lebensunterhalt übersteigende zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28. Für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, ist § 5a der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld- Verordnung anzuwenden.

3. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nach § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII

3.1. Allgemeines

Schulausflüge und Klassenfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie erweitern die Möglichkeiten Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen und zu vertiefen und sie festigen Klassenverbände oder Kursgemeinschaften. Schulausflüge und Klassenfahrten unterstützen als Gemeinschaftserlebnis die Erziehung zu sozialer Verantwortung. Für die Regelungen, die sich auf Schulausflüge und Klassenfahrten beziehen, gilt der Rd. Erl. des MK vom 13.09.2002.

Das gilt ebenfalls für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden.

3.2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG (Wohngeld, Kinderzuschlag) sind und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.3. Abgrenzung

Der Begriff Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen umfasst insbesondere (Rd. Erl. des MK vom 13.09.2002):

- ▶ eintägige und mehrtägige Schulfahrten, einschließlich bei denen auch Lernfelder des Sports vorgesehen sind
- ▶ Schullandheimaufenthalte
- ▶ Studienfahrten

- ▶ internationale Begegnungen
- ▶ ein- oder mehrtägige Fahrten aus besonderem Anlass (z.B. Chor- und Orchesterfahrten, Fahrten von Schulsportmannschaften)
- ▶ Schul- bzw. Tagesausflüge.

Ziele von Schulfahrten sollen wesentlich im Land Sachsen-Anhalt und den anderen Bundesländern vorgesehen werden. Fahrten ins Ausland sind erst ab dem 10. Schuljahrgang zulässig. (vgl. Rd. Erl. des MK vom 13.09.2002) Das gilt für staatliche Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Privatschulen für die Bildungsgänge Grundschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Ganztagschule, Gymnasium, Förderschule, Förderzentren, berufsbildende Schulen und Sportschulen.

3.4. Zeitlicher Rahmen

Schulform	Schulfahrten/ Schulausflüge Unterrichtstage / Schuljahr
Allgemeinbildende Schulen 1.- 4. Klasse Allgemeinbildende Förderschule 1.- 4. Klasse	bis zu 5
Allgemeinbildende Schulen 5.- 7. Klasse	bis zu 7
Allgemeinbildende Schulen 8.-10. Klasse	bis zu 8
Gymnasium / berufliches Gymnasium	bis zu 10
Berufsbildende Schule Berufsvorbereitungsjahr Berufsgrundbildungsjahr Berufsfachschule (einjährig) Fachoberschule (einjährig TZ)	bis zu 3
Berufsschule Berufsfachschule (ab zweijährig) Fachoberschule (zweijährig) Fachoberschule (einjährig VZ) Fachschule VZ oder TZ Berufsbildende Förderschule	bis zu 5

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird für eintägige und mehrtägige Ausflüge keine Anzahl und kein zeitlicher Rahmen vorgegeben.

3.5. Umfang der Leistungen

Die Kosten für eintägige Schulausflüge, Tagesfahrten und eintägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung, sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Als Bedarf sind anzuerkennen:

- ▶ Fahrkosten
- ▶ Eintrittsgelder für gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen

Persönlichen Kosten z.B. Taschengeld und die Verpflegung sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten und werden nicht übernommen.

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung, sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Als Bedarf sind unter Beachtung der durch die Gremien der jeweiligen Schule (Klassenkonferenz, Schulkonferenz, Elternkonferenz u.a.) und der Kindertageseinrichtung z.B. Elternkuratorium festgesetzten Höchstbeträge anzuerkennen:

- ▶ Fahrkosten
- ▶ Unterbringung und Verpflegung
- ▶ Kosten für gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen
- ▶ Kosten die im Zusammenhang mit Lernfeldern des Sports stehen

Persönlichen Kosten z.B. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben sowie sämtliche Kosten, die eventuell im Vorfeld des Ausfluges, der mehrtägigen Klassenfahrt entstehen z.B. Sportzeug, Tasche, Badezeug u.a. sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten und werden nicht übernommen.

3.6. Verfahren

1. Die Leistungen werden nur auf vorherigen Antrag gewährt. Für jedes Kind, Jugendlichen, jungen Erwachsenen ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
2. Der Schulleiter, Klassenlehrer, die Leiterin der Kindertageseinrichtung bestätigen die Durchführung des eintägigen Schulausfluges bzw. des eintägigen Ausfluges, die geplanten Kosten und die Gewährung von Zuschüssen durch Dritte, auf der Anlage A zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Bei mehrtägigen Klassenfahrten und mehrtägigen Ausflügen werden die Durchführung, die geplanten Kosten und die Gewährung von Zuschüssen durch Dritte auf der Anlage B zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bestätigt.
3. Der Antragsteller hat diese Anlagen mit seinem Antrag einzureichen.
4. Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistungen: Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34a Abs.2 Satz 1 SGB XII werden die Leistungen in der Regel in Form einer Direktzahlung auf das von der Schule, Kindertageseinrichtung genannte Konto gezahlt. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen.
Die geplanten Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Ausflüge sowie eintägige Schulausflüge und eintägige Ausflüge werden zeitnah (höchstens 2 Monate) im Voraus zur Fälligkeit gewährt.
5. Für kurzfristig durchgeführte eintägige Schulausflüge und eintägige Ausflüge kann die Gewährung der tatsächlichen Kosten auch im Nachhinein unter Vorlage des Nachweises (Anlage A) erfolgen. Als Nachweis für bereits bezahlte Leistungen, sind Originalquittungen mit Stempel und Unterschrift der Schule, Kindertageseinrichtung vorzulegen.
6. Für Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG besteht die Möglichkeit, für mehrere eintägige Schulausflüge bzw. eintägige Ausflüge die Kosten zu sammeln. Diese sind jedoch spätestens im letzten Monat des Bewilligungszeitraumes abzurechnen. Die Schule und die Kindertageseinrichtung bestätigen für diesen Fall, dass der Antragsteller die Leistungen bereits erbracht hat. Die Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bewilligt. Im Wege der Kostenerstattung werden die Leistungen an den Antragsteller ausgezahlt. Punkt 5 gilt analog.

Der Zweck des Gesetzes ist insofern erfüllt, da die Leistungen für das Kind, den Jugendlichen, den jungen Erwachsenen erbracht wurden.

3.7. Rückforderungen

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die dem Grunde nach und in der Höhe Einfluss auf die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, unverzüglich anzuzeigen. Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen. Leistungen sind vom Antragsteller zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen z.B. Wegfall der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag aufgrund von Einkommen.

Kann das Kind, der Jugendliche, der junge Erwachsene u.a. aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer/einem eintägigen oder mehrtägigem Ausflug oder Klassenfahrt teilnehmen, so sind die nicht verbrauchten Kosten vom Antragsteller zurückzufordern.

4. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs.3 SGB II, § 34 Abs.3 SGB XII

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbücher, Schulhefte, Taschenrechner, Schulmappe, Sportzeug u.a.) erhalten Schülerinnen und Schüler eine Geldleistung von 100,00 Euro jährlich.

4.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG sind und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.2. Verfahren

1. Bei Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr ist jeweils zu Beginn des Schuljahres und vor Gewährung der Leistungen der Bewilligungsbehörde der Besuch der Schule durch eine Schulbescheinigung nachzuweisen.
2. Schüler und Schülerinnen, die Leistungen nach § 28 Abs.3 SGB II erhalten, wird die Leistung **ohne gesonderten Antrag** jeweils zum 01. August in Höhe von 70,00 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 30,00 Euro gewährt.
3. Schüler und Schülerinnen die Leistungen nach § 34 Abs. 3 SGB XII oder nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 3 SGB XII erhalten, wird die Leistung **ohne gesonderten Antrag** für den Monat, in dem der erste Schultag liegt in Höhe von 70,00 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt in Höhe von 30,00 Euro gewährt.
4. Schüler und Schülerinnen, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, werden die Leistungen **auf Antrag** (gegen Vorlage des Wohngeldbescheides, des Bescheides auf Kinderzuschlag) zum 01. August in Höhe von 70,00 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 30,00 Euro gewährt.
5. Die Leistungen werden als Geldleistung direkt an den Antragsteller gewährt

6. Ein Nachweis über die Verwendung ist in der Regel nicht zu führen. In begründeten Einzelfällen, z.B. durch Hinweise der Schule wegen fehlender Ausstattung mit Lernmitteln, kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden.

5. Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs.4 SGB II § 34 Abs. 4 SGB XII

5.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BGG sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gemäß § 71 Schulgesetz Land Sachsen- Anhalt erfolgt die Schülerbeförderung im Land Sachsen- Anhalt bis zur 10. Klasse kostenfrei, deshalb sind in der Regel nur Schüler und Schülerinnen ab der 11. Klasse und die zur berufsbildenden Schule, zum Fachgymnasium, zur Fachoberschule, zu Fachschulen fahren anspruchsberechtigt.

5.2. Umfang der Leistungen

Für Schüler und Schülerinnen werden die erforderlichen tatsächlichen Kosten für Schülerbeförderung neben dem Regelbedarf berücksichtigt, wenn:

- ▶ diese Kosten nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs anfallen
- ▶ der Schüler/die Schülerin auf die Schülerbeförderung angewiesen ist
- ▶ soweit diese nicht durch Dritte erstattet werden
- ▶ und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten

Die Berücksichtigung der Kosten ist auf den erforderlichen Bedarf auch dann beschränkt, wenn die Schüler und Schülerinnen eine weiter entfernt liegende Schule besuchen. Die Kosten müssen tatsächlich anfallen und nachgewiesen werden. Soweit die Kosten ganz oder teilweise bereits von Dritten übernommen oder erstattet werden, z.B. von Privatpersonen oder von anderen Leistungsträger, die im Rahmen der Sicherstellung der allgemeinen Schulpflicht ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen, werden diese Leistungen angerechnet.

Gemäß § 71 Abs.4 a Schulgesetz Land Sachsen- Anhalt i.V.m. der Satzung des Landkreises Stendal für Schülerbeförderung (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Oktober 2009 Nr. 23) besteht der Anspruch auf Entlastung von den Fahrkosten abzüglich eines Eigenanteils von 100,00 Euro je Schuljahr für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler

- a) der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien,
- b) der Berufsfachschulen, sofern diese nicht durch § 2 erfasst sind,
- c) der Fachschulen,
- d) der Fachoberschulen,
- e) der Fachgymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs oder der freigestellten Schülerbeförderung.

Der Anspruch auf Berücksichtigung und Erstattung der Kosten besteht nur, wenn es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Gemäß § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz sind für die Regelbedarfsstufen folgende monatliche regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Nutzung von Verkehrsmitteln enthalten:

	- Angaben in €/Monat -
Regelbedarfsstufe 4: Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,62
Regelbedarfsstufe 3: erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben	18,22

Dieser Betrag überschreitet den nach dem Schulgesetz Land Sachsen- Anhalt verbleibenden Eigenbetrag von 100,00 Euro jährlich, so dass es zumutbar ist, den Eigenbetrag aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
Eine Übernahme von Schülerbeförderungskosten erfolgt nicht.

6. Angemessene Lernförderung gemäß § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs.5 SGB XII

Bei Schülern und Schülerinnen wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen.

6.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2 Umfang der Leistungen

Die gesetzliche Regelung der Lernförderung ist restriktiv gefasst. Sie soll nur in folgenden Fällen gewährt werden:

- ▶ wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen und
- ▶ wenn schulische Angebote nicht ausreichen, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen und
- ▶ wenn eine positive Prognose zur Versetzung in die nächste Klasse erwartet wird und
- ▶ die Lernförderung nicht auf fortgesetztes Fehlverhalten (z.B. unentschuldigte Fehlstunden) des Schülers und der Schülerin zurückzuführen ist

Wesentliche Lernziele sind im Regelfall die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der Schulabschluss, nicht jedoch eine bloße Notenverbesserung oder die Erreichung eines höheren Schulabschlusses.

Die Lernförderung muss auch geeignet sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass Schüler und Schülerinnen mit Teilleistungsstörungen, z.B. Dyskalkulie, Legasthenie, Aufmerksamkeits- Defizitsyndrom, therapeutische Förderangebote benötigen, welche nicht im Rahmen der Lernförderung im Sinne des § 28 Abs.5 SGB II und § 34 Abs.5 SGB XII erbracht werden können. Der Antragsteller hat die Möglichkeit durch das Jugendamt prüfen zu lassen, inwieweit eine Kostenübernahme nach dem SGB VIII erfolgen kann. Im Besonderen, ist auch die Lernbereitschaft der Schüler und Schülerinnen zu prüfen. Nicht jedes frühere schuldhafte Fehlverhalten (z.B. Schulschwänzen) schließt den Anspruch aus. In diesem Fall sind die Ursachen zu ermitteln und abzuwägen, ob mit einer zusätzlichen Lernförderung die wesentlichen Lernziele erreicht werden können. Lernförderung ist nicht nur Nachhilfe. Denkbar ist, dass Lernförderung geleistet wird, die etwa an Arbeitstugenden ansetzt und erst die Voraussetzungen für Nachhilfe schafft. Bei der Lernförderung sollten im Regelfall nach sechs bis neun Monaten Fortschritte erkennbar sein. Lernförderung sollte in der Regel zwei Mal in der Woche erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte sie öfter genehmigt werden. Nach Abschluss des Förderzeitraumes, ist eine Einschätzung des Lehrers über die Lernfortschritte vorzulegen.

Die Lernförderung kann von Privatpersonen (z.B. Schüler, pensionierte Lehrer) und professionellen Anbietern (z.B. Bildungsträger, Schülerhilfe e.V.) geleistet werden. Bei Lernförderung durch Schüler ist Rücksprache mit der jeweiligen Schule zu nehmen, ob die Leistungsvoraussetzungen beim Schüler hinsichtlich der Erteilung von Nachhilfe vorliegen. Erfolgt die Nachhilfe innerhalb der Familie (z.B. durch Geschwister), so werden keine Leistungen für Lernförderung gewährt.

Die Vergütung für die Lernförderung muss angemessen sein. Das ist dann gegeben, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und nach ortsüblichen Sätzen gewährt wird. Als angemessen gilt für eine private Nachhilfestunde (45 Minuten) ein Betrag von bis zu 7,00 Euro. Die Lernförderung, ist im Regelfall als Einzelförderung vorzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann Gruppenförderung erfolgen. Bei Schülern, die Lernförderung anbieten, gilt generell Einzelförderung. Kosten für den Transport zur Lernförderung werden nicht übernommen.

6.3. Verfahren

1. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Für jeden Schüler, jede Schülerin ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
2. Der Klassenlehrer, Fachlehrer bestätigt die Notwendigkeit der Lernförderung auf Anlage D zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
3. Der Antragsteller hat diese Anlage zu seinem Antrag einzureichen. Gleichzeitig hat er mindestens ein Kostenangebot vorzulegen und die Person, den Verein oder Bildungsträger zu benennen, der die Lernförderung erbringen soll.
4. Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistung: Angemessener Zeitraum ist der vom Klassenlehrer oder Fachlehrer empfohlene Förderzeitraum. Dieser erstreckt sich bis zur Festlegung der Schuljahresendnoten. Gemäß § 29 Abs.1 Satz 2 SGB II und § 34a Abs.1 Satz 2 SGB XII werden die Leistungen in Form einer Direktzahlung an den Leistungserbringer gezahlt. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen.
5. Die Rechnungslegung des Leistungserbringers erfolgt gegenüber dem Antragsteller, der diese Rechnung an die Bewilligungsbehörde weitergibt. Die Leistungen werden monatlich erst gewährt, wenn die Lernförderung durch den Leistungserbringer (Person, Verein, Bildungsträger) erbracht wurde. Die Rechnung muss beinhalten, von wem, wann und in welchem Umfang die Leistungen erbracht wurden. Der Antragsteller hat dieses auf der Rechnung, mit seiner Unterschrift zu bestätigen
6. Sollten sich die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers während des Bewilligungszeitraums in der Weise ändern, dass sie Einfluss auf die bewilligten Leistungen der Lernförderung haben, so ist der Bewilligungsbescheid

entsprechend zu ändern. Die Leistungen sind nur für den Förderzeitraum zu gewähren, in welchem die Voraussetzungen vorliegen.

7. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II , § 34 Abs. 6 SGB XII

7.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKG sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7.2. Umfang der Leistungen

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung berücksichtigt. Für Schüler und Schülerinnen gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In schulischer Verantwortung heißt, dass in der Schule das Mittagessen angeboten wird oder die Schule einen Vertrag mit einem Essenanbieter hat, wenn in der Schule selbst keine Mittagsversorgung stattfindet. Die Mehraufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen werden nicht erstattet für die Versorgung am Kiosk oder Imbissstand. Hält der Essenanbieter neben den Hauptgerichten zur Mittagsmahlzeit auch ein Imbissangebot vor, so gilt dieses nicht als Mittagsverpflegung für welche Mehraufwendungen gewährt werden. Für die Mittagsverpflegung gilt in der Regel maximal ein Betrag von 3,00 Euro pro Mahlzeit als angemessen. Davon tragen die Leistungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz 1,00 Euro pro Tag und Mahlzeit. Dieser Betrag entspricht der häuslichen Ersparnis, die durch die Verpflegung außerhalb des elterlichen Haushaltes entsteht und mit dem Regelbedarf abgegolten ist. Die Mehraufwendungen in Höhe von maximal 2,00 Euro pro Tag und Mahlzeit werden durch die Bewilligungsbehörde geleistet. Berücksichtigt werden nur Kosten für die Mittagsmahlzeit, nicht jedoch Zwischenmahlzeiten, Kosten für Verwaltungskraft, Getränke u.a..

Erhält die leistungsberechtigte Person als Mittagsverpflegung Sonderkost, deren Preis mehr als 3,00 Euro beträgt, so ist auch ein höherer Betrag pro Mahlzeit angemessen und abzüglich des Eigenanteils von 1,00 Euro pro Tag und Mahlzeit, im Einzelfall zu übernehmen.

Für Schüler und Schülerinnen, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Horten (Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII) außerhalb schulischer Verantwortung teilnehmen, sind gemäß § 77 Abs. 1 SGB II und § 131 Abs.4 SGB XII die Mehraufwendungen bis 2013 zu übernehmen. Die Betreuung von Kindern in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII ist analog zu behandeln. Die Mehraufwendungen werden für jeden Tag übernommen, an dem die anspruchsberechtigte Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen hat.

7.3. Verfahren

1. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Für jedes Kind, Jugendlichen, jungen Erwachsenen ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
2. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid, den er wenn erforderlich (abhängig vom Abrechnungsverfahren) dem Essenanbieter zur Kenntnis gibt. Durch geeignete Belege, z.B. Rechnung des Essenanbieters, Kontoauszug bei Abbuchung durch den Essenanbieter oder Quittungen bei Barzahlung an den Essenanbieter, weist der Antragsteller in der Regel monatlich nach, dass die leistungsberechtigte Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen hat. Im Wege der Kostenerstattung wird die Leistung in der Regel monatlich an den Antragsteller ausgezahlt. Abweichend davon besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, für einen Bewilligungszeitraum die gesamten Nachweise über verauslagte Essengelder vorzulegen und die Leistungen, abzüglich eines Eigenanteils von 1,00 Euro pro Tag und Mahlzeit, erstattet zu bekommen.
3. Bei Möglichkeit und Einverständnis des Essenanbieters werden die Mehraufwendungen gemäß § 29 SGB II Abs.1 Satz 2 und § 34a Abs.2 Satz 1 SGB XII auch direkt an den Essenanbieter gezahlt. In diesem Fall legt der Antragsteller der Bewilligungsbehörde einen Nachweis (z.B. Rechnung) vor. Vom Rechnungsbetrag ist jeweils der Eigenanteil, den die leistungsberechtigte Person selbst zu tragen hat, in Höhe von 1,00 Euro pro Tag und Mahlzeit abzusetzen und der Mehraufwand zu übernehmen.

8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs.7 SGB II, § 34 Abs.7 SGB XII

Die Leistung soll sicherstellen, dass für Kinder und Jugendliche ein Minimum an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft möglich ist. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

8.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder und Jugendliche, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKG sind und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

8.2. Umfang der Leistungen

Ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro pro Monat wird insbesondere gewährt für:

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern z.B. Musikunterricht, Malen, Töpfern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
3. Teilnahme an Ferienfreizeiten

Der aufgeführte Katalog ist nicht abschließend. Ausgeschlossen sind jedoch Leistungen für Kino, Disko, Bowling, Billard, soweit letztere nicht als Sportart über einen Sportverein betrieben werden. Das Ziel der Steigerung der sozialen Bindungsfähigkeit ist bei rein individuellen Freizeitveranstaltungen ohne Gruppenbezug nicht erreichbar, so dass eine Förderung nicht erfolgt. Im Einzelfall ist abzugrenzen, ob ein sozialintegrativer Bezug gegeben ist oder nicht. Der monatliche Betrag von 10,00 Euro kann auch innerhalb des Bewilligungszeitraums angespart werden z.B. für die Teilnahme an Ferienfreizeiten. Die Teilnahme an mehreren Aktivitäten ist möglich, wenn der Betrag von 10,00 Euro monatlich noch nicht ausgeschöpft ist.

8.3. Verfahren

1. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Für jedes Kind, jeden Jugendlichen ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
2. Eine pauschale Gewährung ist nicht möglich. Der Antragsteller hat einen Nachweis über Mitgliedsbeiträge der Vereine, Kursanmeldung mit Kosten (z.B. Töpferkurs, Tanzkurs), Teilnahmebescheinigung an Ferienfreizeiten u.ä. bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Als Nachweis kann auch die Anlage F zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe genutzt werden.
3. Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistung: Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34 a Abs.2 Satz 1 SGB XII werden die Leistungen in Form einer Direktzahlung an den Leistungserbringer (Verein, Musikschule, Jugendclub u.a.) gezahlt. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen. Die Zahlung kann rückwirkend oder im Voraus maximal für den Bewilligungszeitraum erfolgen. Erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Vereins, der Beiträge für Musikunterricht u.a. durch Einziehung vom Konto des Antragstellers oder durch Barzahlung gegen Quittung, so können Leistungen auch im Wege der Kostenerstattung auf das Konto des Antragstellers erfolgen. Den Nachweis hat der Antragsteller zu führen. Der Zweck des Gesetzes ist insoweit erfüllt, weil die Leistung für das Kind, den Jugendlichen erbracht ist.

8.4. Rückforderungen

Werden Leistungen im Voraus gewährt, ist der Antragsteller im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die dem Grunde nach und in der Höhe Einfluss auf die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, unverzüglich anzuzeigen. Leistungen sind zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen.

9. Übergangsvorschriften

Für die rückwirkende Leistungsgewährung gelten die gesetzlich geregelten Übergangsvorschriften nach § 77 SGB II, § 131 SGB XII und § 20 Abs.8 BKGG.

10. Ausnahme im Rahmen der Einführungsphase

Sollte im Rahmen der Einführungsphase der Leistungen für Bildung und Teilhabe die Schule, Kindertageseinrichtung kein Konto für eintägige und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten bereitstellen, kann im Ausnahmefall die Zahlung auf das Konto des Antragstellers erfolgen. In diesem Fall hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde eine Originalquittung mit Stempel und Unterschrift der Schule, Kindertageseinrichtung vorzulegen, dass die Leistungen für die eintägigen und mehrtägigen Ausflüge und Klassenfahrten an die Schule, die Kindertageseinrichtung gezahlt wurden. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, ist die Leistung zurück zu fordern. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.


Jörg Heilmann